

Sicherheit und Justiz
Staats- und Jugendanwaltschaft
Postgasse 29
8750 Glarus

R
Uneingeschrieben zurück
Herr
Alex Brunner
Bahnhofstrasse 210
8620 Wetzikon ZH

UB.2021.01005

Glarus, 8. September 2021/hh

Strafbefehl
Art. 352 StPO

In der Strafsache

Beschuldigte Person

BRUNNER Alex,
geb. 11.04.1956, von Hemberg SG, Architekt HTL,
Bahnhofstrasse 210, 8620 Wetzikon ZH

Straftatbestand

Verletzung der Verkehrsregeln

Sachverhalt

Der Beschuldigte überschritt am 23.03.2021, 14:15 Uhr, mit dem Personenwagen ZH 493018 auf der Autobahn A3, Höhe Bilten, Fahrtrichtung Sargans, die allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h um **netto 11 km/h**.

in Anwendung von Art. 47 ff. und Art. 106 StGB sowie Art. 352 ff. und Art. 422 ff. StPO

wird erkannt:

1. Alex Brunner ist schuldig der **Verletzung der Verkehrsregeln** im Sinne von **Art. 90 Abs. 1 SVG** i.V.m. Art. 27 Abs. 1 SVG sowie Art. 4a Abs. 1 lit. d und Abs. 4 VRV.
2. Die beschuldigte Person wird bestraft mit einer **Busse** von CHF 120.00.
Bei schuldhafter Nichtbezahlung und wenn die Beteibung keinen Erfolg hat, tritt an Stelle der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen.
3. Die Kosten des Verfahrens werden der beschuldigten Person auferlegt.

4. Demgemäss hat Alex Brunner zu bezahlen (**zuzüglich allfälliger weiterer Barauslagen**):

- Busse	CHF	120.00
- Gebühr	CHF	160.00
Rechnungsbetrag	CHF	280.00

5. Versandt an:
- beschuldigte Person

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staats- und Jugendanwaltschaft **innert 10 Tagen** seit der Zustellung, **schriftlich** Einsprache erheben. Zur Wahrung der Frist genügt, wenn die Einsprache am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO). Einsprachen per Fax und E-Mail sind nicht gültig. Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Staats- und Jugendanwaltschaft
des Kantons Glarus



M. Law Simon Walser
Staatsanwalt

Erläuterungen

Bussen und Kosten werden nach Ablauf der zehntägigen Einsprachefrist rechtskräftig, danach sind sie innert 30 Tagen mit dem beiliegenden Einzahlungsschein zu bezahlen.

Rechtskräftige Bussen sind in jedem Fall innert 30 Tagen zu bezahlen; werden sie schuldhaft nicht bezahlt, hat die verurteilte Person ersatzweise die genannte Freiheitsstrafe zu verbüssen.

Bei hohen Beträgen kann die Zahlungsfrist auf Gesuch erstreckt oder **Ratenzahlung** beantragt werden. Schriftlich begründete Gesuche sind an die Gerichtskasse des Kantons Glarus, Gerichtshaus/Spielhof 6, 8750 Glarus zu richten oder Tel. 055 646 53 04.